

- A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) im Straßen- und Brückenbau Ausgabe: März 2011

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, VOL Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), Abschnitt 1.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. bei zugelassener elektronischer Abgabe digital zu signieren. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn der Bieter im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

3.4.1 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens ~~drei~~* **zwei** Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingung als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen diese auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein; deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Nebenangebote, die den Nummern 5.1, 1. Halbsatz sowie 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot die durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen.

8 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

9 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ genannten Termin ab.

10 Kosten

Der für die Vergabeunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.

11 Eignung

Der Bieter bzw. jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bezeichnung der Bauleistung:

LDL-25	LISt GmbH - Verkehrssicherung
001-LISt	Rahmenvertrag Winterdienst Hainichen

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher: LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
Bereich Vergabe/Einkauf

Telefon: -----

E-Mail-Adresse: vergabe@list.sachsen.de

Internet-Adresse: www.list.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Verantwortlicher: Vetter Consulting, Steve Vetter

Telefon: 0351 5008 1750

E-Mail-Adresse: steve.vetter@vc-datenschutz.de
datenschutz@list.sachsen.de

Internet-Adresse: www.vc-datenschutz.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten

Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

Bezeichnung der Leistung:

LDL-25	LISt GmbH - Verkehrssicherung
001-LISt	Rahmenvertrag Winterdienst Hainichen

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertiger Art“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt	Seite/Blatt
Ausführungsbeschreibung	4
Anlagen zur Ausführungsbeschreibung	
<i>Anlage 1 – Rapportzettel</i>	<u>1</u>
<i>Anlage 2 – Lageplan Ernst-Thälmann-Straße 5</i>	<u>1</u>
<i>Anlage 3 – Lageplan Ernst-Thälmann-Straße 4/Georgenstraße</i>	<u>1</u>
<i>Anlage 4 – Polizeiverordnung der Stadt Hainichen Stand 09.05.2016</i>	<u>10</u>
<i>Anlage 5 – Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege in der Stadt Hainichen vom 26. Mai 1994</i>	<u>3</u>
<i>Anlage 6 – § 51 SächsStrG – Beleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst</i>	<u>1</u>

Leistungsverzeichnis	Seite/Blatt
☐ Langtext-Verzeichnis	
☒ Kurztext-/Preis-Verzeichnis	<u>1</u>
☐ Langtext-/Preis-Verzeichnis	
☐	

Anlagen für Bietereintragungen	Seite/Blatt
☐ Bieterangaben-Verzeichnis	
☐	

Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis)	Seite/Blatt
☐	

Abrechnungseinheiten						Besondere Kennzeichen	
m	M	Meter	t	T	Tonne	G	Grundposition
km	KM	Kilometer	h	H	Stunde	W	Wahlposition
m²	M2	Quadratmeter	d	D	Tag		
km²	KM2	Quadratkilometer	Wo	Wo	Woche		
ha	HA	Hektar	Mt	MT	Monat		
l	L	Liter	kwh	KWH	Kilowattstunde		
m³	M3	Kubikmeter	St	ST	Stück		
kg	KG	Kilogramm	Psch	PSCH	Pauschal		

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

Bezeichnung der Leistung:

LDL-25	LlSt GmbH - Verkehrssicherung
001-LlSt	Rahmenvertrag Winterdienst Hainichen

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ausführungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter – wird Vertragsbestandteil)

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1. Vorbemerkungen zum Leistungsgegenstand	2
1.2. Bezugsberechtigte.....	2
1.3. Liefer- und Erfüllungsort	2
1.3.1. Hauptsitz Hainichen	2
2. Leistungsumfang.....	3
2.1. Zeiten für die Leistungserbringung.....	3
2.2. Art und Umfang der Leistungen	3
2.3. Nachweisführung.....	3
2.4. Weitere Pflichten des Auftragnehmers	4

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen zum Leistungsgegenstand

Mit diesem Vergabeverfahren wird die Erbringung von Winterdienstleistungen, auf den Flächen der beiden Liegenschaften der LfSt GmbH in Hainichen als Rahmenvertrag ohne Mindestabnahmemenge mit einer Festvertragslaufzeit von 12 Monaten und der Option zur Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate bis zu einer maximalen Gesamtvertragslaufzeit von 48 Monaten ausgeschrieben.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die vereinbarten Leistungen stufenweise abzurufen. Dabei handelt es sich zum Teil um optionale Leistungen. Es werden zunächst nur die Leistungen des Hauptvertrages beauftragt. Die als optional gekennzeichneten Leistungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig übertragen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Wird die Maßnahme nicht weitergeführt oder aus sonstigen Gründen der Auftragnehmer nicht mit der weiteren Bearbeitung beauftragt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Vergütungs- und Schadenersatzansprüche ableiten.

1.2. Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigt ist ausschließlich die LfSt GmbH.

1.3. Liefer- und Erfüllungsort

Als Liefer- und Erfüllungsorte werden die Grundstücke der LfSt GmbH:
Ernst-Thälmann-Straße 4 und 5, 09661 Hainichen;
vereinbart.

1.3.1. Hauptsitz Hainichen

Die Zufahrt auf die beiden Grundstücke (Ernst-Thälmann-Str. 4 und 5) werden durch das Aushändigen eines Transponders während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet.

Alle asphaltierten Wege auf dem Grundstück der Ernst-Thälmann-Straße 4 und 5, 09661 Hainichen sind grundsätzlich mit LKW max. 7,5 t befahrbar. Innerhalb des Geländes kann das Rangieren durch die LfSt GmbH nicht gewährleistet werden. Eine evtl. notwendige halbseitige Straßensperrung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Diese Kosten sind in den Angebotspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert erstattet.

Gebäude 1

Der Altbau ist denkmalgeschützt. Deshalb ist mit äußerster Sorgfalt zu arbeiten.

2. Leistungsumfang

2.1. Zeiten für die Leistungserbringung

Die Winterdienstperiode tritt mit dem ersten Schneefall bzw. Überfrieren, spätestens jedoch am 01.11. eines Jahres in Kraft. Sie endet am 31.03. des Folgejahres, spätestens jedoch mit dem letzten Schneefall bzw. Überfrieren.

Die erforderliche Beräumung der ausgeschriebenen Flächen sind ohne besondere Anweisung rechtzeitig auszuführen. Notwendige Beräumungen der nichtöffentlichen Flächen außerhalb der Winterdienstperiode bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Vertreters der LIST GmbH.

Die Beräumung der öffentlichen Flächen beider Liegenschaften hat unter zwingender Einhaltung der jeweils gültigen Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege der Stadt Hainichen zu erfolgen. Der künftige Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet sich über die aktuelle Satzung der Hainichen und den sonstigen gesetzlichen Regelungen zu informieren und diese entsprechend anzuwenden.

Für die nichtöffentlichen Flächen beider Liegenschaften ist an den Wochenenden und Feiertagen keine Beräumung erforderlich.

Die Flächenerstberäumung, für die nichtöffentlichen Flächen, hat arbeitstäglich bis 05:30 Uhr, sowie wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen in dem folgendem Zeitfenster:

- Montag – Donnerstag bis 18:00 Uhr
- Freitag bis 16:00 Uhr

2.2. Art und Umfang der Leistungen

Beräumung, der im Leistungsverzeichnis benannten öffentlichen und nichtöffentlichen Flächen für die beiden Liegenschaften der LIST GmbH (Ernst-Thälmann-Straße 5) und Mitarbeiterparkplatz (Ernst-Thälmann-Straße 4/Georgenstraße), von Eis und Schnee, abstumpfen der Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder gebrochenem Splitt unter zwingender Einhaltung der jeweils gültigen Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege der Stadt Hainichen.

Geräteinsatz nach Wahl des Auftragnehmers.

Die Verwendung von Laugen und Salzen ist streng gemäß der Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege der Stadt Hainichen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen (Gewässer- und Pflanzenschutz!).

Generell ist vor den Eingangsbereichen der Firmengebäude der LIST GmbH, zur Vermeidung Schädigung an den Fußbodenbelägen, kein Streusalz oder Lauge zu verwenden. Andere, der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten. Materialien, die eine Schädigung verursachen, dürfen nicht verwendet werden.

2.3. Nachweisführung

Über die jeweils erbrachten Leistungen ist ein Rapportzettel zu führen (Anlage 1 der Ausführungsbeschreibung).

Diese ist am Tag der Erbringung der Leistung(en) der beauftragten Person der LIST GmbH vorzulegen und durch diese zu bestätigen. An Wochenend- und Feiertagsarbeiten ist die Bestätigung am folgenden Arbeitstag einzuholen.

2.4. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

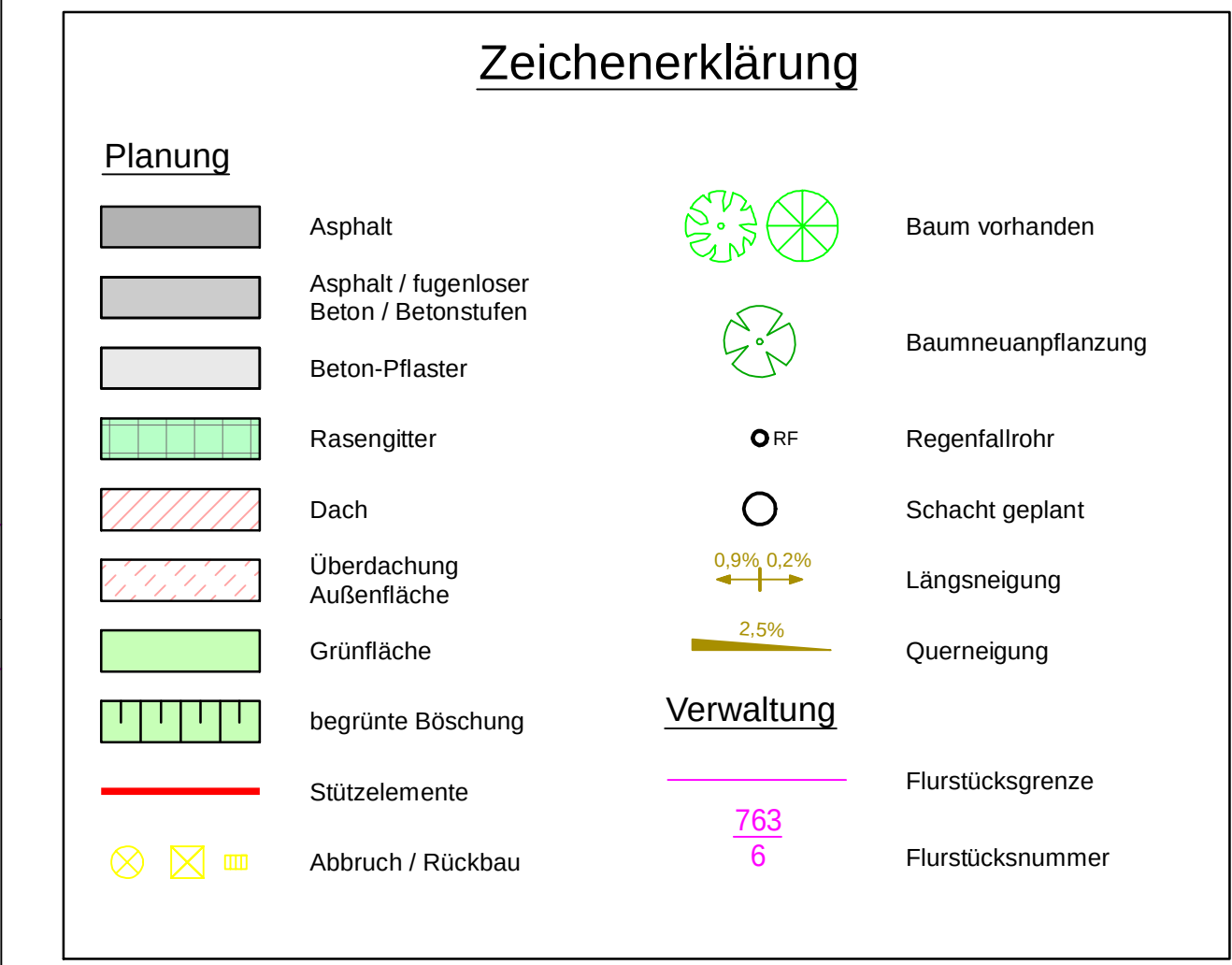
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der LIST GmbH einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Regelungen der arbeitsschutzrechtlichen Normen, die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege der Stadt Hainichen, die Polizeiverordnung und das Sächsische Straßengesetz (SächStrG).

Dem Auftragnehmer obliegt es sich während der gesamten Vertragslaufzeit über eventuelle Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (bspw. Satzänderung durch die Hainichen) zu informieren und diese entsprechend fristgerecht umzusetzen. Zusätzlich informiert der Auftragnehmer den Ansprechpartner/in der LIST GmbH entsprechend und stimmt die notwendigen Änderungen ab.

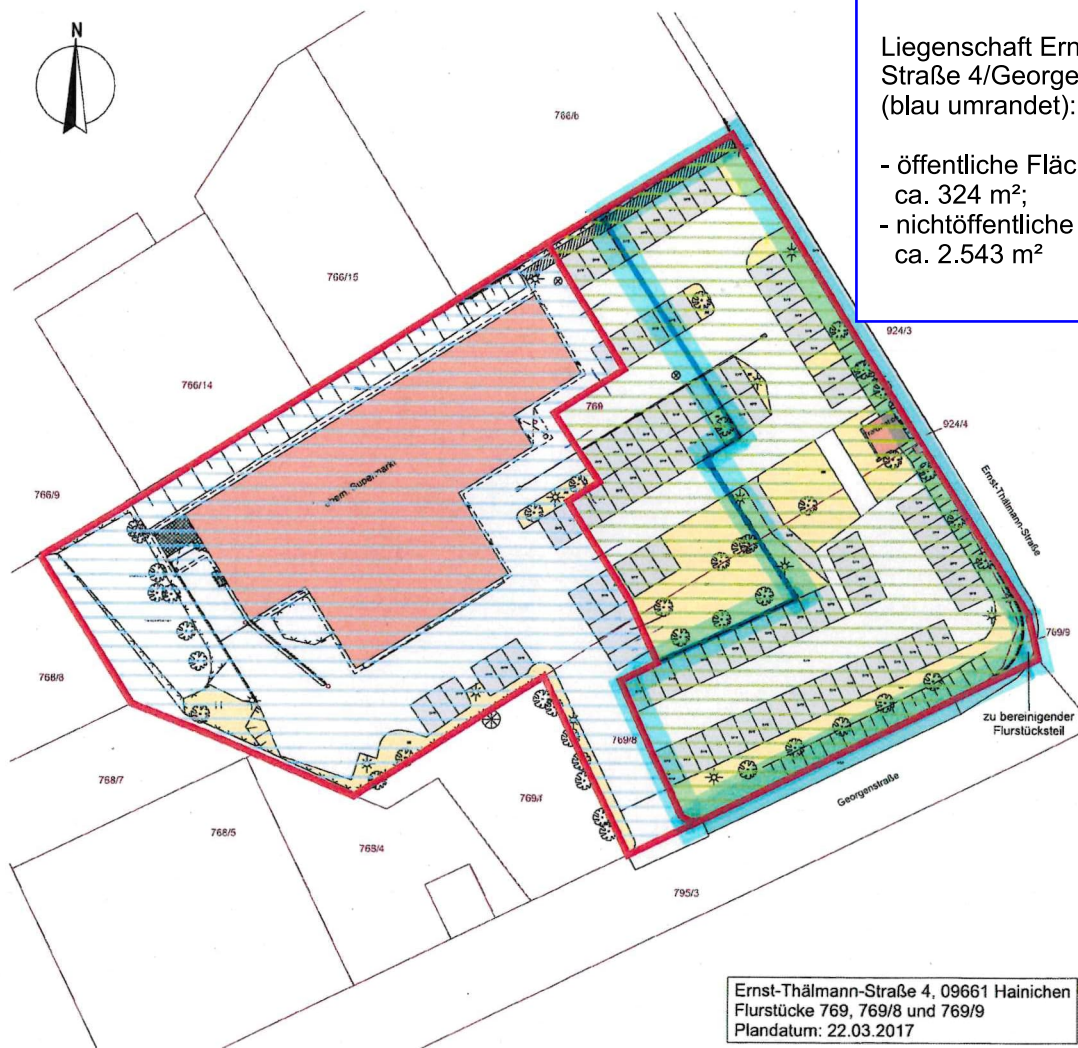
Evtl. Ordnungsgelder, welche aufgrund der Nichteinhaltung der jeweils gültigen Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege durch die Stadtverwaltung Hainichen oder andere erhoben werden, sind von Auftragnehmer fristgerecht zu bezahlen. Eine Vergütung durch die LIST GmbH erfolgt nicht.

Auftragnehmer:						
Jahr:		Woche vom:				
Datum	Winterdienst				Datum und Unterschrift	
	Witterung* (Angabe der betreffende Nr. gemäß Legende)	Fläche**	Räumen & Streuen (Gesamteinsätze/Tag)	Streuen (Gesamteinsätze/Tag)	Auftragnehmer	Vertreter/in LIST GmbH
Mo						
Di						
Mi						
Do						
Fr						
Sa						
So						

Legende	
* Witterung	1 = Schneefall
	2 = anhaltender Schneefall
	3 = Regen
	4 = Eisregen / Glätte
** Fläche	1 = öffentliche Flächen
	2 = nichtöffentliche Flächen (Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen)



		Backer-Bau GmbH Bauunternehmung Tel.: +49 37207/80-0 Fax: +49 37207/80-155 Mail: info@backerbau.de www.backerbau.de																
TIEF- UND INGENIEURBAU SF- INDUSTRIEBAU KAUFWERKSTANDSETZUNG HOCHBAU KANALBAU SPEZIALTIEFBAU																		
Änderungsvermerke	 Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH Mascherstraße 20a, 04109 Chemnitz Telefon: 037334 13333 Chemnitz Fax: 03733 404 3003		<table border="1"> <tr> <td>Bestandort:</td> <td>01.02.2017</td> <td>Preis:</td> </tr> <tr> <td>Geoprotect:</td> <td>01.02.2017</td> <td>Gesamtwert:</td> </tr> <tr> <td>Geoprot:</td> <td>01.02.2017</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Projekt-Nr.:</td> <td>1.000.000</td> <td>Objekt-Nr.:</td> </tr> </table>		Bestandort:	01.02.2017	Preis:	Geoprotect:	01.02.2017	Gesamtwert:	Geoprot:	01.02.2017		Projekt-Nr.:	1.000.000	Objekt-Nr.:		
	Bestandort:	01.02.2017	Preis:															
	Geoprotect:	01.02.2017	Gesamtwert:															
	Geoprot:	01.02.2017																
	Projekt-Nr.:	1.000.000	Objekt-Nr.:															
Index	Datum		Name		Änderungen, Ergänzungen													
Bauhalten	List GmbH, Sanierung u. Umnutzung Verwaltungsgebäude, Neubau Labor Ernst-Thälmann-Straße 5 09661 Hainichen				BIM- Projekt ☐													
Bauherr	Backer-Bau GmbH Dorstener Straße 1 09661 Hainichen																	
Plan	Lageplan - Außenanlagen		Projektnummer 71613	Planungsphase P4														
Datzi	Projektname_Bauztl_Planungsphase_Fachbereich_Planummr_Planart_Ebene_Planstatus_Inhalt_Titel_Datum 71613_00_P4_AA_001_AA_12_V_0_LP-AA_20170201		Fachbereich AA	Erstelldatum 01.02.17														
	Maßstab 1 : 250	Planersteller IBV GmbH	Unterschrift Bauherr		Planstatus V 1. Freigegeben 2. Freigegeben 3. Freigegeben 4. Freigegeben													
					Plannummer / Ind. 001													



Liegenschaft Ernst-Thälmann-Straße 4/Georgenstraße
(blau umrandet):

- öffentliche Fläche:
ca. 324 m²;
- nichtöffentliche Fläche:
ca. 2.543 m²

Ernst-Thälmann-Straße 4, 09661 Hainichen
Flurstücke 769, 769/8 und 769/9
Plandatum: 22.03.2017

Polizeiverordnung der Stadt Hainichen**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 07.04.2016**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Stadt Hainichen nach Beschluss Nr. 2107 des Stadtrates vom 27. 04. 2016 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigungen durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern
- § 15 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 16 Leitungen
- § 17 Lichtraumprofil

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern
- § 19 Sonstige Schilder

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Hainichen, einschließlich der Ortsteile Bockendorf, Cunnersdorf, Eulendorf, Falkenau, Gersdorf, Riechberg, Schlegel und Siegfried.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Autowaschen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagstafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Stadt Hainichen kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Es ist verboten, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspritzen oder Abwasser auf diese Flächen abzuleiten und andere Arbeiten an Fahrzeugen durchzuführen die Öl- und Fettverschmutzungen hervorrufen können.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, die Sondernutzungssatzung der Stadt Hainichen, sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Tier in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson aufhält. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls in den aufgestellten Behältern (Hundetoilette) zu entsorgen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Verwilderte Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Hainichen kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und Veranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme besteht nicht.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindereinrichtungen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzulagern.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
- a) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonderes aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) zu lagern oder zu nächtigen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Abbrennen offener Feuer

- (1) Offene Feuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hainichen.
- (2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,00 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterial (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

§ 16

Leitungen

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbaren nur mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde überspannt werden.

§ 17

Lichtraumprofil

Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnlicher Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und das im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Hainichen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummer sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäude befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Stadt Hainichen kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Sonstige Schilder

Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder beschädigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
 4. entgegen § 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Nr. 4 das Halten, gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Nr. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 6 freilebende Katzen oder Tauben füttert,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

9. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Sport- und Kinderspielplätze außerhalb der genannten Zeiten benutzt,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer stört,
 13. entgegen § 12 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 14. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 16. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder lagert und nächtigt,
 17. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 18. entgegen § 15 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt,
 19. entgegen § 16 Straßen und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt.
 20. entgegen § 17 als Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigter es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen,
 21. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 22. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt,
 23. entgegen § 19 sonstige im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen ändert, verdeckt oder beseitigt.
-
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Hainichen zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 13. April 2006 außer Kraft.

Hainichen, 09. Mai 2016


Dieter Greysinger
Bürgermeister der Stadt Hainichen



Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege in der Stadt Hainichen vom 26. Mai 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/93 S. 301) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. Nr. 7/93 S. 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hainichen am 26. Mai 1994 folgende Satzung über die Reinigungs- und Sicherungspflicht für Gehwege in der Stadt Hainichen, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 31. 03. 1999, beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungspflicht

- (1) Gemäß § 51 (1) des Sächsischen Straßengesetzes haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfaßt gemäß § 51 (3) des SächsStrG auch die Verpflichtung, die Gehwege und Übergänge für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Stadt Hainichen ist gem. § 51 (5) SächsStrG berechtigt, die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücken aufzuerlegen.
- (3) Die Stadt Hainichen führt einmal jährlich bis Ende April eine Grundreinigung aller öffentlichen Straßen durch.

§ 2

Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. Besitzer

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinteranlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der Gehwege und zugehörigen Straßenrinnen zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfaßt gemäß § 51 (3) des SächsStrG auch die Verpflichtung, die Gehwege und Übergänge für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für den Gehweg und die Straßenrinne jeder dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

- (2) Gehwege sind:
- 1.) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von den Fahrbahnen abgetrennten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege,
 - 2.) wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in einer Breite von einem Meter an ihrem Rande.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes bzw. des Ortsteiles, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwege und Straßenrinnen sind wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis spätestens sonnabends, 19.00 Uhr, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Beim Reinigen dürfen die Gehwege und Straßenrinnen nicht beschädigt werden.
- (2) Die Gehwege und Straßenrinnen sind vom vorhandenen Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden o.ä. Unkrautvertilgungsmittel verwendet werden dürfen.

§ 5

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen chemischen, ätzenden sowie auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt,
1. in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Die Gehwege müssen an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 4 und 5 der Reinigungs- und Sicherungspflicht nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 (2) SächsStrG i. V. m. § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.
- (3) Ist der Verpflichtete nach Aufforderung durch die Ordnungsbehörde nicht bereit oder nicht in der Lage seiner Reinigungs- und Sicherungspflicht nachzukommen, ist gemäß §§ 20 und 24 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) die Ausführung der Reinigung bzw. Sicherung durch einen anderen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) angedroht. Ungeachtet dessen ist die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach Abs. 2 zu ahnden.
- (4) Kommt der Verpflichtete seiner Räum- und Streupflicht nicht nach und ist dadurch Gefahr im Verzug, so wird gemäß § 21 des SächsVwVG die Ausführung durch einen anderen auf Kosten des Verpflichteten (Ersatzvornahme) durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. 04. 1999 in Kraft.

§ 51 SächsStrG

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG)

Landesrecht Sachsen

Zweiter Teil – Straßenbaulasträger, Aufsicht und Zuständigkeit

Titel: Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
(Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG)

Normgeber: Sachsen

Amtliche Abkürzung: SächsStrG

Gliederungs-Nr.: 471-4

Normtyp: Gesetz

§ 51 SächsStrG – Beleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst

- (1) Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen und im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchten.
- (2) Die Gemeinden können durch Satzung die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 [BGBl. I S. 367], die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht, hierzu verpflichtet sind.
- (5) Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende weiter gehende Verpflichtungen der Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke und Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.
- (6) Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.

LIS GmbH - Verkehrssicherung, Rahmenvertrag Winterdienst Hainichen

Preisblatt									
		A	B	A*B					
Titel/OZ	Leistungen Hauptvertrag	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis				
Mitarbeiterparkplatz (Ernst-Thälmann-Straße 4 und Georgenstraße)									
1	Vorhaltepauschale Kosten für die Vorhaltung von Technik und Personal für die Ausführung der Winterdienstleistungen für eine Winterdienstsaison (01.11 - 31.03. Folgejahr).	5	Monate						
2	öffentliche Fläche, ca. 324 m²: Räumen und Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut.	15	Einsatz						
3	öffentliche Fläche, ca. 324 m²: nur Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut	15	Einsatz						
4	nichtöffentliche Fläche, ca. 1.400 m²: Räumen und Streuen; (Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen) inkl. Streugut, Streugut = Splitt. Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden.	12	Einsatz						
5	nichtöffentlich Flächen, ca. 1.400 m²: nur Streuen (Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen) inkl. Streugut, Streugut = Splitt. Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden.	12	Einsatz						
LIST GmbH (Ernst-Thälmann-Straße 5)									
10	Vorhaltepauschale Kosten für die Vorhaltung von Technik und Personal für die Ausführung der Winterdienstleistungen für eine Winterdienstsaison (01.11 - 31.03. Folgejahr).	5	Monate						
11	öffentliche Fläche, 240 m²: Räumen und Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut	15	Einsatz						
12	öffentliche Fläche, 240 m² nur Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut	15	Einsatz						
13	nichtöffentliche Fläche, ca. 2.158 m²: Räumen und Streuen Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen davon: Parkfläche ca. 400,0 m², Gehwege ca. 472,0 m² Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden inkl. Streugut (Streugut = Splitt)	12	Einsatz						
14	nichtöffentliche Fläche, ca. 2.158 m²: nur Streuen Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen davon: Parkfläche ca. 400,0 m², Gehwege ca. 472,0 m² Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden inkl. Streugut (Streugut = Splitt)	12	Einsatz						
Gesamtsumme Leistungen Hauptvertrag in € (netto)									
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in %									
Gesamtsumme Leistungen Hauptvertrag in € (brutto)									
		A	B	A*B	C	A*C	D	A*D	
Titel/OZ	optionale Leistungen	Menge pro Jahr	Einheit	Einzelpreis 2. Vertragsjahr	Gesamtpreis 2. Vertragsjahr	Einzelpreis 3. Vertragsjahr	Gesamtpreis 3. Vertragsjahr	Einzelpreis 4. Vertragsjahr	Gesamtpreis 4. Vertragsjahr
Mitarbeiterparkplatz (Ernst-Thälmann-Straße 4 und Georgenstraße)									
1	Vorhaltepauschale Kosten für die Vorhaltung von Technik und Personal für die Ausführung der Winterdienstleistungen für eine Winterdienstsaison (01.11 - 31.03. Folgejahr).	5	Monate						
2	öffentliche Fläche, ca. 324 m²: Räumen und Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut.	15	Einsatz						
3	öffentliche Fläche, ca. 324 m²: nur Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut	15	Einsatz						
4	nichtöffentliche Fläche, ca. 1.400 m²: Räumen und Streuen; (Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen) inkl. Streugut, Streugut = Splitt. Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden.	12	Einsatz						
5	nichtöffentlich Flächen, ca. 1.400 m²: nur Streuen (Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen) inkl. Streugut, Streugut = Splitt. Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden.	12	Einsatz						
LIST GmbH (Ernst-Thälmann-Straße 5)									
10	Vorhaltepauschale Kosten für die Vorhaltung von Technik und Personal für die Ausführung der Winterdienstleistungen für eine Winterdienstsaison (01.11 - 31.03. Folgejahr).	5	Monate						
11	öffentliche Fläche, 240 m²: Räumen und Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut	15	Einsatz						
12	öffentliche Fläche, 240 m² nur Streuen Arbeitsbreite 1,50 m, inkl. Streugut	15	Einsatz						
13	nichtöffentliche Fläche, ca. 2.158 m²: Räumen und Streuen Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen davon: Parkfläche ca. 400,0 m², Gehwege ca. 472,0 m² Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden inkl. Streugut (Streugut = Splitt)	12	Einsatz						
14	nichtöffentliche Fläche, ca. 2.158 m²: nur Streuen Zufahrten, Hof- und Parkplatzflächen davon: Parkfläche ca. 400,0 m², Gehwege ca. 472,0 m² Winterdienst kann durch parkende Fahrzeuge erschwert werden inkl. Streugut (Streugut = Splitt)	12	Einsatz						
Gesamtsumme optionale Leistungen in € (netto)									
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in %									
Gesamtsumme optionale Leistungen in € (brutto)									
Höchstwert über die Gesamtvertragslaufzeit (netto)									
Höchstwert über die Gesamtvertragslaufzeit (brutto)									
Durch den Bieter einzutragen.									

Bezeichnung der Leistung

LDL-25	LISt GmbH - Verkehrssicherung
001-LISt	Rahmenvertrag Winterdienst Hainichen

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis zu optionalen Leistungen

Der Auftraggeber beabsichtigt, die vereinbarten Leistungen stufenweise abzurufen. Dabei handelt es sich zum Teil um optionale Leistungen. Es werden zunächst nur die Leistungen des Hauptvertrages (1 Jahr) beauftragt. Die als optional gekennzeichneten Leistungen (3x jährliche Verlängerung) werden dem Auftragnehmer rechtzeitig übertragen.

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

Der im HVA L-StB Angebotsschreiben angebotene Preisnachlass ohne Bedingungen wird für die Gesamtvertragslaufzeit, ggf. einschließlich optionaler Verlängerungen sowie Nachbestellungen, vereinbart.

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

Eine Beantragung der Vergütungspassung gem. HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen Punkt Vergütungsanpassung ist durch die Vertragspartner erstmalig nach Ablauf Festvertragslaufzeit und danach alle 12 Monate.

Als Grundlage der Vergütungsanpassung nach Pkt a) Mindestlohn wird für die gesamte Vertragslaufzeit wird ein pauschalierter Lohnkostenanteil in Höhe lt. Bieterangabe im Angebotsschreiben vereinbart.

Die Bereitstellung technischer Hilfsmittel wird nicht gesondert vergütet.

Die Kosten für den Einsatz technischer Hilfsmittel und sonstiger Kosten sind in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

Zuschläge für Sonn-/Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit (22 bis 5 Uhr) sind gemäß den Vorgaben bezüglich der Zeiten für die Leistungserbringung im angebotenen Preis einzukalkulieren.

Mit den vereinbarten Preisen (bspw. €/m²; Stundenverrechnungssatz) sind sämtliche entstehende Kosten (bspw. Personal-, Technik- und Materialkosten usw.) abgegolten. Durch die LISt GmbH werden keine zusätzlichen Kosten erstattet.

Die abzurechnenden Einsätze, Einsatzzeit bzw. die abzurechnenden Flächen sind durch den Auftragnehmer mittels bestätigter Rapportzettel (entsprechende Muster liegen den Vergabeunterlagen bei) als Anlage der Rechnung beizufügen.

2 Ausführungsfristen

Es wird ein Rahmenvertrag mit einer Festvertragslaufzeit von einem Jahr geschlossen.

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

Vertragsverlängerungsoption

Nach Ablauf der Festvertragslaufzeit kann der Vertrag optional um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Option der Vertragsverlängerung wird automatisch eingelöst, sofern seitens des Auftraggebers keine fristgerechte Kündigung bis spätestens 6 Monate zum Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgte.

Kündigungsfrist

Die gegenseitige Abruf- bzw. Leistungsverpflichtung der Vertragsparteien erlischt mit Erreichen der vereinbarten Laufzeit oder Erreichen bzw. Überschreiten des Höchstwertes in Euro. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit bestehen, Nachträge im zulässigen Umfang zu vereinbaren.

2.1 Beginn der Ausführung

- ☒ Spätestens 01.11.2025 Werktage nach Aufforderung
Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am ☐ Spätestens am (Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☐ Einzelfristen für
- 2.2.1 = spätestens Werktage nach
- 2.2.2 = spätestens Werktage nach
- 2.2.3 = spätestens Werktage nach
- 2.2.4 = spätestens Werktage nach
- 2.2.5 = spätestens Werktage nach

2.3 Vollendung der Leistung nach Datum

- ☒ Spätestens am 31.10.2026 (Datum)
- Die Festvertragslaufzeit beginnt am 01.11.2025 und endet am 31.10.2026. Nach Ablauf der Festvertragslaufzeit kann der Vertrag optional 3x um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden. Die Option der Vertragsverlängerung wird automatisch eingelöst, sofern seitens des Auftraggebers keine fristgerechte Kündigung bis spätestens 6 Monate zum Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgt.*
- ☐ Einzelfristen für
- 2.3.1 = spätestens (Datum)
- 2.3.2 = spätestens (Datum)
- 2.3.3 = spätestens (Datum)
- 2.3.4 = spätestens (Datum)
- 2.3.5 = spätestens (Datum)

2.4 Vertragsjahre

1. Vertragsjahr 01.11.2025 – 31.10.2026
2. Vertragsjahr (optional) 01.11.2026 – 31.10.2027
3. Vertragsjahr (optional) 01.11.2027 – 31.10.2028

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

3 Abnahme

Die Leistung ist förmlich abzunehmen Ja ☐ Nein ☒

4 Vertragsstrafen

4.1 ~~Bei Überschreitung der Ausführungsfristen~~

für ☐ Beginn ☐ Vollendung ☐ Einzelfrist

~~der Leistung hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von v.H. vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen.~~

4.2 ~~Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5. v. H. der Abrechnungssumme begrenzt. *~~

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. des § 14 Nr. 3 VOL/B nicht, sondern

für = Jahre

für = Jahre

6 Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Wiege- und Lieferscheine etc.) sind ~~zweifach~~ * *einfach* einzureichen; davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen fach,
- Teilschlussrechnungen fach,
- Schlussrechnung fach,
- Unterlagen fach.

Auf Rechnungen ist stets das Aktenzeichen (Az.-Nr.) aus dem Zuschlagsschreiben anzugeben. Erfolgt dies nicht, ist die Rechnung nicht prüfbar und wird an den Auftragnehmer zurückgesendet (siehe Hinweis zur Rechnungsstellung).

Abrechnung Vorhaltepauschale Winterdienst

Die Abrechnung der Vorhaltepauschale erfolgt mit der monatlichen Rechnung „Ausführung Winterdienst“ als separate Rechnungsposition. Die Vorhaltepauschale wird ausschließlich für die Monate November bis März des Folgejahres vergütet.

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

Abrechnung nach Preis/m²

Als Verrechnungseinheit gilt der vereinbarte Einheitspreis/m². Beim auftretenden Mengenabweichen gelten die vereinbarten m²-Preise. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Flächenleistungen.

Abrechnung nach Preis/Einsatz

Als Verrechnungseinheit gilt der vereinbarte Preis/Einsatz.

Die Ausführung aller Positionen des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses, insbesondere beim Winterdienstes, während der gesamten Winterdienstsaison, wird auf Basis des im Leistungsverzeichnis eingetragenen €/Einsatz vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach bestätigten Einsätzen. Die monatlich zu vergütenden Einsätze sind mittels bestätigter Rapportzettel als Anlage zur Rechnung durch den Auftragnehmer entsprechend nachzuweisen.

7 Sicherheitsleistungen

Zur Vertragserfüllung werden Sicherheitsleistungen in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt:

Ja ☐

Nein ☒

8 Zahlungsfristen

Die Frist für die Zahlung gemäß § 17 VOL/B wird auf 30 Kalendertage festgelegt.

Bezeichnung der Leistung:

LDL-25	LlSt GmbH - Verkehrssicherung
001-LlSt	Rahmenvertrag Winterdienst Hainichen

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

0. Allgemeines

0.1. Nachforderungen:

Nachforderungen wegen Nichtbeachtung der Angaben in den Vergabeunterlagen sind ausgeschlossen. Entstandene Schäden aufgrund der Nichtbeachtung der Angaben in den beiliegenden Unterlagen sind durch den Bieter kostenpflichtig zu beseitigen.

0.2. Aufrechnung von Forderungen:

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen oder eines Landkreises des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Verträge über Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

Diese Verträge gelten untereinander als Konnex im Sinne des § 273 BGB.

0.3. Nebenkosten:

Soweit nicht anders vereinbart, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche entstehende Kosten abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Kosten erstattet.

1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

1.1. Die vereinbarten Preise enthalten sämtliche Kosten und Gebühren, welche für die Leistungserbringung erforderlich sind (bspw. Mittel und Geräte, Zugangsgeräte), wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart ist.

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der jeweils gültigen Fassung der Leistungsbeschreibung nicht anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer hat die Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu entsorgen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten. Dies ist bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

1.2. Sind in der Leistungsbeschreibung für die Ausführung optionale Leistungen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen, ggf. auch nur Teilleistungen, nach gesonderter Beauftragung durch die LlSt GmbH auszuführen. Die Abrechnung der abgerufenen Leistungen erfolgt gemäß dem im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreis. Ein Anspruch auf Ausführung besteht nicht.

2. Vergütungsanpassung

Unter den im HVA L-StB Vordruck Besondere Vertragsbedingungen genannten Bedingungen sind Vergütungsanpassungen für folgende Basiswerte (B₀) möglich:

- Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber

Darüberhinausgehende Vergütungsanpassungen sind nicht zulässig.

Die Nachweispflicht zur Prüfung der Berechtigung einer Vergütungsanpassung obliegt dem Auftragnehmer. Nach Aufforderung durch den AG sind die aktuellen Basiswerte (Mindestlohn bzw. Preisermittlung) mit Nachweisen zu belegen.

** Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.*

Können Mindestlohnänderungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer im Einzelnen die Grundlagen des Änderungsverlangens darzulegen. Dazu gehören Angaben zur maßgeblichen Branche und eine Erläuterung zur Änderung des für den Auftragnehmer einschlägigen Mindestlohns. Weiter muss die Geltendmachung des Auftragnehmers die Erklärung enthalten, dass sich in dem Umfang der Änderung des einschlägigen Mindestlohns auch der von ihm gezahlte Lohn ändert.

Berechtigt verlangte Vergütungsanpassungen treten nach gemeinsamer Abstimmung über die Änderung in Kraft, jedoch frühestens mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsbeginn, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Preise/Löhne gelten.

Der Auftraggeber behält sich vor, zwischen der Vereinbarung einer Vergütungsanpassung und der Verhandlung über ein vergleichbares Alternativprodukt bzw. dem Verzicht auf die Beschaffung der einzelnen Position zu wählen.

Die Berechnung einer berechtigt verlangten Vergütungsanpassung nach a) erfolgt mittels nachstehender Formel:

$$E_1 = E_0 * (u + l * B_1 / B_0)$$

E_0 = Einheitspreis gemäß Leistungsverzeichnis

E_1 = Einheitspreis nach Vergütungsanpassung

u = unveränderlicher Anteil an E_0 in %; wird vom Auftraggeber ermittelt ($u = 100 \% - l$)

l = Anteil Lohnkosten an E_0 in %

B_0 = Basiswert (Mindestlohn) gemäß Leistungsverzeichnis

B_1 = aktueller Basiswert (Mindestlohn)

3. Änderung der Leistung (§ 2 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der LfSt GmbH die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten schriftlich nachzuweisen.

4. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der LfSt GmbH als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5. Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

5.1. Die Bestätigung der erbrachten Leistung hat zeitnah auf dem Leistungsnachweis/Lieferschein unter Angabe der Liegenschaft durch eine beauftragte Person der LfSt GmbH am Erfüllungsort zu erfolgen. Der Unterzeichnende muss eindeutig erkennbar sein.

5.2. Die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung übergebenen Gegenstände (bspw. Schlüssel oder Transponder) sind der LfSt GmbH zum vereinbarten Termin, spätestens jedoch zum Vertragsende, ohne gesonderte Aufforderung vollständig und in einwandfreien Zustand zurückzugeben.

5.3. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistungen Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel). Er trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sach- und fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer ist für seine Abfälle (bspw. Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel) als Erzeuger und Besitzer unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen, sowie dem jeweiligen Stand der Technik eigenverantwortlich und hat diese zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Auf Verlangen der LfSt GmbH weist der Auftragnehmer die sach- und fachgerechte Entsorgung der Abfälle (bspw. mittels Entsorgungsnachweis) entsprechend nach.

Die Gebühren und Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung durch die LfSt GmbH erfolgt nicht.

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

6. Weitergabe von Leistungen

Grundsätzlich gilt:

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung der LIST GmbH und nur an die im Verzeichnis der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen benannten Unterauftragnehmer/ andere Unternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass die zur Leistungserfüllung benannten Unterauftragnehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt.

Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und auf dessen Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

7. Pflichtverletzung des Auftragnehmers (§ 7 VOL/B)

Wenn ein Mangel nicht beseitigt werden kann oder für die LIST GmbH eine Nacherfüllung nicht zumutbar ist bzw. unmöglich, ist die LIST GmbH berechtigt, anstelle der Nacherfüllung eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Die Minderung erfolgt auf Basis des Einheitspreises für die entsprechenden Leistungspositionen des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses.

8. Wettbewerbsbeschränkungen (§8 Nr. 2 VOL/B), Antikorruptionsklausel

8.1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die LIST GmbH gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder sein Personal:

- a) Aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) Der LIST GmbH oder ihrem Personal oder von ihr beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) Gegenüber der LIST GmbH, ihrem Personal oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 Strafgesetzbuch (StGB) (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 4 GeschGehG (Handlungsverbote) fallen.

8.2. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Ziffer 8.1 a vorgenommen hat, ist der Auftragnehmer der LIST GmbH zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

8.3. Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Ziffer 8.1 b oder 8.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

8.4. Die Ziffern 8.1 b und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlichen Bediensteten des Freistaates Sachsen¹ handelt.

8.5. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der LIST GmbH bleiben davon unberührt.

¹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12122-VwV-Belohnungen-Geschenke-und-sonstige-Vorteile>

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

9. Außenordentliche Kündigung

9.1. Die LIST GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Wenn es der Auftragnehmer trotz zweier Aufforderungen in Textform unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen oder die angezeigten Mängel unverzüglich und auf Dauer abzustellen.
- Wenn der Auftragnehmer nicht fristgerecht den Abschluss einer Anschlussversicherung nach Ziffer 16 nachweist.

9.2. Die LIST GmbH ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats zu kündigen, wenn die Liegenschaft, in der die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht werden soll, sich nicht mehr im Besitz der LIST GmbH befindet.

Sofern nur ein Teil der Liegenschaft sich nicht mehr in Nutzung durch die LIST GmbH oder im Besitz der LIST GmbH befindet, ist diese berechtigt, den vertraglichen Leistungsumfang entsprechend zu reduzieren und die Vergütung hierauf anzupassen.

10. Güteprüfung (§12 Nr. 2 VOL/B)

Verlangt die LIST GmbH eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

11. Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

11.1. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Preisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart vereinbart ist.

11.2. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

12. Zahlungen (§ 17 VOL/B)

12.1. Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

12.2. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die LIST GmbH an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13. Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

13.1. Bei Rückforderungen der LIST GmbH aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13.2. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten, Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14. Personal

14.1. Es ist dem Personal untersagt, unbefugt Einblicke in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen. Es hat darüber hinaus über alle dienstlichen Angelegenheiten, von denen es zufällig Kenntnis erhält, Still-schweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der LIST GmbH alle zum Einsatz

kommenden Arbeitskräfte schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Durch die LIST GmbH kann für das zum Einsatz vorgesehene Personal die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vor Auftragsbeginn verlangen. Die Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert erstattet.

Die Verschwiegenheitserklärung ist auf Verlangen der LIST jährlich neu vorzulegen. Die Verpflichtung zu Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und der LIST GmbH.

- 14.2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine verantwortliche und weisungsbefugte Aufsichtsperson für die beauftragte Person der LIST GmbH während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erreichbar ist. Diese Aufsichtsperson und ihre Vertretung müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der beauftragten Person der LIST GmbH sind vor Vertragsbeginn durch den Auftragnehmer die Aufsichtsperson sowie deren Vertretung einschließlich Kontaktdaten schriftlich zu benennen.

- 14.3. Die beauftragte Person der LIST GmbH ist berechtigt, das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal zu überwachen. Sie ist dem Personal und dem Aufsichtspersonal des Auftragnehmers gegenüber zur Schadenseindämmung und oder Schadensabwendung weisungsbefugt.

- 14.4. Der Auftragnehmer stattet das zum Einsatz kommende Personal auf seine Kosten mit einem Namensschild mit einem aktuellen Lichtbild und folgenden Angaben, in deutscher Sprache:

- Firmenname des Auftragnehmers
- Vorname,
- Name,
- Position/Stellenbezeichnung (bspw. Projektleitung, stellvertretende Projektleitung, usw.)

aus.

Das Namensschild ist gut sichtbar an der Kleidung anzubringen und berechtigt das Personal des Auftragnehmers zum Betreten der Liegenschaften der LIST GmbH.

Bei Ausscheiden des Personals hat der Auftragnehmer das Namensschild, auf seine Kosten, einzuziehen. Darüber hinaus obliegt es dem Personal des Auftragnehmers, sich über die besonderen Sicherheitsbestimmungen und/oder Hausordnung der LIST GmbH zu informieren und diese einzuhalten.

- 14.5. Werden die dienstlichen Interessen der LIST GmbH durch das Personal des Auftragnehmers vertragswidrig und schuldhaft wesentlich beeinträchtigt, so ist die LIST GmbH berechtigt, die die Beeinträchtigung verursachende(n) Person(en) sofort des Hauses zu verweisen und von den weiteren Arbeiten auf den in diesem Vertrag bestimmten Grundstücken der LIST GmbH auszuschließen.

- 14.6. Der Auftragnehmer hat die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

- 14.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Leistungserbringung ausschließlich Personal einzusetzen, welches

- fachkundig auf dem aktuellen Stand des relevanten Regelwerkes ist,
- entsprechend geschult ist und die zugehörigen Nachweise besitzt,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
- sozialversichert ist und
- ggf. über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung verfügt.

Er hat alle ihm obliegenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Pflichten einzuhalten.

- 14.8. Im Falle einer Pandemie (bspw. COVID-19) ist das zum Einsatz kommende Personal des Auftragnehmers verpflichtet, die jeweils zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung vorgeschriebenen, behördlichen und LIST-internen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten und einzuhalten. Durch die LIST GmbH werden Waschmöglichkeiten (bspw. zur regelmäßigen Handhygiene) in den Sanitärräumen zur Verfügung gestellt. Das Personal des Auftragnehmers ist angehalten, diese zu nutzen. Das zum Einsatz vorgesehene Personal darf die Räumlichkeiten der LIST GmbH mit Krankheitssymptomen nicht betreten. Der Auftraggeber behält sich die Anwendung des Hausrechtes vor.

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

Zudem wird die Ausführung der Leistung vom Auftraggeber verweigert, wenn das Personal des Auftragnehmers vor Ort Krankheitsanzeichen aufweist.

Zur Unterbrechung von Infektionsketten ist schriftlich und gut lesbar in deutscher Sprache zu dokumentieren, an welchen Tagen welche Leistungen durch wen (Benennung Vor- und Nachname der Mitarbeiter/Innen des Auftragnehmers), erbracht wurden.

Die Dokumentation ist tagaktuell zu führen und nach Aufforderung durch die LIST GmbH bzw. der zuständigen Behörde umgehend und vollständig zu übergeben.

15. Haftung

15.1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung oder bei der Gelegenheit der Erfüllung des Vertrages fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

15.2. Die eingetretenen Schäden sind der LIST GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.3. Die LIST GmbH haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet die LIST GmbH nicht für Gesundheitsschäden (bspw. Unfall, Krankheit, Infektion usw.), die sich der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Dies gilt nicht, soweit die Folgen der Unfälle oder die Gesundheitsschäden auf Umstände beruhen, die die LIST GmbH im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die LIST GmbH von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen jeglicher Art freizuhalten.

Der Auftragnehmer hat der LIST GmbH von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Umständen beruhen, die die LIST GmbH im Sinne von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die LIST GmbH haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der vom Auftragnehmer oder seinem Personal in den Räumlichkeiten der LIST GmbH eingebrachten Sachen.

Im Versicherungsfall erfolgt die Schadenabwicklung direkt zwischen dem Auftragnehmer und dem/der Geschädigten. Die LIST GmbH ist befugt die Kontaktdaten des Auftragnehmers entsprechend weiterzugeben.

16. Versicherung

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung das Haftungsrisiko durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abzudecken. Die LIST GmbH kann die Vorlage einer Versicherungserklärung verlangen.

Der Auftragnehmer hat der LIST GmbH unverzüglich und schriftlich die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich eine Anschlussversicherung mit den geforderten Deckungssummen und Konditionen abzuschließen und eine Kopie der Anschlussversicherungspolice der LIST GmbH unaufgefordert vorzulegen. Ein versicherungsfreier Zeitraum darf nicht entstehen.

17. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der LIST GmbH vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

18. Auskünfte an Vertreter der Medien

Das Personal des Auftragnehmers wie auch der Auftragnehmer selbst sind zu keinerlei Auskünften an Vertreter der Medien befugt.

Interviews, Fernsehreportagen und ähnliches dürfen nur von der Pressestelle der LIST GmbH wahrgenommen werden. Eventuell eingehende Anfragen beim Auftragnehmer sind entsprechend an die LIST GmbH weiterzuleiten.

Das eingesetzte Personal des Auftragnehmers ist darüber nachweislich zu unterweisen.

** Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.*

19. Schriftform

19.1. Änderungen, Ergänzungen und außerordentliche Kündigungen bedürfen der Schriftform in deutscher Sprache.

19.2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

21. Abwehrklausel

Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.



Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH

Information zur Rechnungslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2025 sind wir verpflichtet, die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen. Diese Funktionalität steht Ihnen ab sofort zur Verfügung.

Sofern Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, nutzen sie bitte das Funktionspostfach:

buchhaltung@list.smwa.sachsen.de

Es werden ausschließlich Rechnungen im **ZUGFeRD**-Format akzeptiert.

Ihre Rechnung muss wie folgt adressiert sein:

Empfänger:
**LIST Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische Dienst-
leistungen mbH**
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen

alternativ

Empfänger:
LIST GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen

Auch muss die Rechnung zwingend das **Aktenzeichen** aus dem Zuschlagsschreiben enthalten.

Wir danken für die Berücksichtigung der Hinweise.

